

## **Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen**

vom 31. Januar 2012<sup>1</sup>

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011<sup>2</sup> Kenntnis  
genommen und

erlässt

in Ausführung der Übergangsbestimmungen zur Änderung des  
Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 21. Dezember  
2007 (Spitalfinanzierung)<sup>3</sup>

als Gesetz:

*Art. 1.* Der nach Art. 49 a des Bundesgesetzes über die Kranken-  
versicherung vom 18. März 1994<sup>4</sup> für die Kantoneinwohnerinnen  
und -einwohner geltende Kantonsanteil an den Abgeltungen der  
stationären Leistungen beträgt:

- a) im Jahr 2013 52 Prozent;
- b) im Jahr 2014 54 Prozent;
- c) im Jahr 2015 55 Prozent;
- d) im Jahr 2016 55 Prozent.

Kantonsanteil

*Art. 2.* Ein Viertel der Einsparungen aus der Verringerung des  
Kantonsanteils an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen  
werden zum oberen und unteren Grenzwert der Beiträge für die in-  
dividuelle Prämienverbilligung nach Art. 14 Abs. 2 des Einführungs-  
gesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung  
vom 9. November 1995<sup>5</sup> hinzugezählt.

Grenzwerte der  
Prämien-  
verbilligung

---

1 Vom Kantonsrat erlassen am 30. November 2011; nach unbenützter Referen-  
dumsfrist rechtsgültig geworden am 31. Januar 2012; in Vollzug ab 1. Januar  
2013.

2 ABl 2011, 1614 ff.

3 AS 2008, 2049.

4 SR 832.10.

5 sGS 331.11.

Vollzug  
a) Beginn

*Art. 3.* Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

b) Dauer

*Art. 4.* Dieser Erlass wird bis 31. Dezember 2016 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>1</sup>

Das Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen wurde am 31. Januar 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 20. Dezember 2011 bis 30. Januar 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>2</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

St.Gallen, 31. Januar 2012

Die Präsidentin der Regierung:  
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

1 Siehe ABl 2012, 370 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2011, 3522 f.